

Satzung
zur Änderung der Beitragssatzung der
Pflegerberufekammer Schleswig-Holstein
vom 24. Juni 2020

Aufgrund von § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 Alternative 1 des Gesetzes über die Kammer und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe in der Pflege (Pflegerkammerberufegesetz – PBKG) vom 16. Juli 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 220), erlässt die Pflegerberufekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss gemäß § 26 Absatz 1 Satz 3 Pflegerberufekammergesetz vom 22. Juni 2020 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die nachfolgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Pflegerberufekammer Schleswig-Holstein vom 04. Februar 2019 (Amtsbl. Schl.-H./ Nr. 9, S. 294), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Januar 2020 (Amtsbl. Schl.-H./Nr. 6, S. 110), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr“ durch das Wort „Vorjahr“ ersetzt.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbeitrag wird durch die Pflegerberufekammer Schleswig-Holstein als Basisbeitrag gemäß Anlage 1 festgesetzt. Reicht das Mitglied vor Versendung des Beitragsbescheides eine Vorabestufung ein, setzt die Kammer den Beitrag auf Grundlage der Angaben aus der Vorabestufung fest. Die Vorabestufung ist mit einer Einsendefrist von vier Wochen zu versehen.“

3. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Vorabestufung haben die Mitglieder, die nach ihren tatsächlichen Einkünften in eine niedrigere als die Basisklasse eingestuft werden müssten, die Möglichkeit, ihre Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit für das Bemessungsjahr anzugeben.“

4. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Mitglied wird in eine höhere Beitragsklasse eingestuft, wenn seine Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit im Bemessungsjahr nicht der Einstufung in die Basisklasse entsprechen. In diesem Fall ist das Mitglied verpflichtet, seine Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit im Bemessungsjahr im Rahmen der Vorabestufung anzugeben.“

5. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Entsprechen die Einkünfte aus pflegerischer Tätigkeit des Bemessungsjahres nicht der Einstufung in den Basisbeitrag und hat das Mitglied bereits einen Beitragsbescheid erhalten, so kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides die Anpassung der Einstufung verlangen. Hierfür sind geeignete Nachweise erforderlich. Geeignete Nachweise sind in der Regel die Lohnsteuerbescheinigung aus dem Bemessungsjahr, eine schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters über die Richtigkeit der gemachten Angaben oder eine Versicherung an Eides statt i.S.v. § 294 ZPO. Sofern das Mitglied einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne von § 8 SGB IV nachgeht, ist die letzte Gehaltsabrechnung aus dem Bemessungsjahr ein geeigneter Nachweis im Sinne von Satz 2.“

6. § 5 Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

7. § 6 erhält folgende Fassung:

„Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

8. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Selbsteinstufung“ durch das Wort „Vorabestufung“ geändert.

9. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Selbsteinstufung“ durch das Wort „Vorabestufung“ geändert.

10. § 7 Absatz 3 wird aufgehoben.

11. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag kann durch Überweisung gezahlt oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates eingezogen werden. Bei Nutzung eines SEPA-Lastschriftmandates kann der Beitrag auf Antrag quartalsweise und ab Beitragsklasse 7 auch monatlich eingezogen werden. Für das Beitragsjahr 2020 ist der Beitrag in einer Summe zu zahlen.“

12. § 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Kommt das Mitglied seinen Zahlungspflichten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides nicht nach, so erfolgt zunächst eine Zahlungserinnerung. Kommt das Mitglied nach der Zahlungserinnerung seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Kammerbeitrag zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr der entstandenen Auslagen und Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank beigetrieben. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr und die Erhebung von Säumniszuschlägen auf die Bearbeitungsgebühr sowie die Auslagen regelt die Gebührensatzung der Kammer.“

13. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Verändern sich bis zum Stichtag des aktuellen Beitragsjahres die Jahreseinkünfte aus pflegerischer Tätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 PBKG gegenüber den angegebenen Einkünften des Vorjahres um mindestens 25 %, kann das Mitglied eine Anpassung des Beitrages für das Beitragsjahr an die geänderten Einkünfte des laufenden Beitragsjahres beantragen. Die Anträge sind schriftlich bis zum Stichtag des aktuellen Beitragsjahres zu stellen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Neumünster, den

22.06.20

Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Drube

Patricia Drube
(Präsidentin)

Genehmigt aufgrund § 21 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufekammergesetz

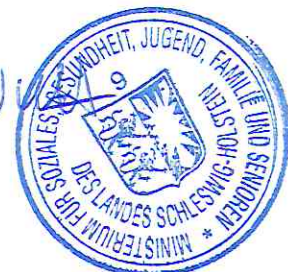
Kiel, den

23.06.2020

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Jugend, Familie und Senioren des Landes
Schleswig-Holstein**

i.V. Mel Bach

Melanie Bach



Die vorstehende, genehmigte Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neumünster, den 24.06.20



Pflegeberufekammer Schleswig-Holstein

Drube

Patricia Drube
(Präsidentin)